



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

**Zustellungsurkunde**

Schwenk Zement KG  
Fabrikstraße 62  
89604 Allmendingen

Tübingen 17.08.2010

Name Dr. Thomas Weimer

Durchwahl 07071 757-3742

Aktenzeichen 54.1-2/8823.12-1 / Schwenk /

100 % Abfall

(Bitte bei Antwort angeben)

**Kassenzeichen: 1005151093924**

**Bitte bei Zahlung angeben!**

**Betrag:**

**500,00 EUR**

 immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 06.08.2009, Az.: 54.1-6 / 8823.12-1 / Schwenk / 100 % Abfall, Nebenbestimmung 1.2.1; Verlängerung der Ausnahmeregelung für den NO<sub>x</sub>-Emissionsgrenzwert bis 31.12.2012

Ihr Schreiben vom 25.06.2010, dem Regierungspräsidium zugegangen am 06.07.2010

Anlagen

1 Zahlschein

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 25.06.2010 erhält die Nr. 1.2.1 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Regierungspräsidiums vom 06.08.2009, Az.: 54.1-6 / 8823.12-1 / Schwenk / 100 % Abfall, folgende Fassung:

„1.2.1 Über die Emissionsquelle „Kamin Ofenabgas“ dürfen die Luftschadstoffe Stickstoffoxide und Ammoniak mit den folgenden maximalen Massenkonzentrationen mit dem Abgas abgeleitet werden:

Luftschadstoff	max. Massenkonzentration		
	Tagesmittelwert	Halbstundenmittelwert	
a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO <sub>2</sub>	bis 31.12.2012:	350 <sup>a)</sup> mg/m <sup>3</sup>	700 <sup>a)</sup> mg/m <sup>3</sup>
	ab 01.01.2013:	200 <sup>b)</sup> mg/m <sup>3</sup>	400 <sup>b)</sup> mg/m <sup>3</sup>
b) Ammoniak (NH <sub>3</sub> )		30 <sup>c)</sup> mg/m <sup>3</sup>	60 <sup>c)</sup> mg/m <sup>3</sup>

a) befristete Ausnahme nach § 19 Abs. 1 der 17. BImSchV.

b) Emissionsgrenzwert gemäß § 5a Abs. 3 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, jew. Buchstabe f der 17. BImSchV.

c) zuzüglich rohmaterialbedingter Emissionen.

Im Übrigen gelten für die Emissionsquelle „Kamin Ofenabgas“ die Emissionsbegrenzungen nach Nr. 1.2.1 Buchstabe a der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 08.06.2009 (Az.: 54.1-6 / 8823.12-1 / Schwenk / Klinkerkühler) i. V. m. Nrn. 1.2.1 und 1.2.2 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 26.05.2008 (Az.: 54.1-6 / 8823.12-1 / Schwenk / Gewebefilter) unverändert fort.“

#### Gründe:

Im Rahmen der o. a. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wurde eine bis 31.10.2010 befristete Ausnahme nach § 19 Abs. 1 der 17. BImSchV von dem gem. § 5a Abs. 3 i. V. m. § 5 Abs. 1 der 17. BImSchV für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO<sub>x</sub>), einzuhaltenen Emissionsgrenzwert zugelassen. Begründet wurde dies damit, dass eine SCR-Abgasreinigungsanlage, die die Einhaltung des nach 17. BImSchV geforderten NO<sub>x</sub>-Emissionsgrenzwerts sicherstellen könnte und darüber hinaus zu keinem nicht hinnehmbaren Ammoniakschlupf

führen würde, (noch) nicht als Stand der Technik angesehen werden konnte. Bzgl. näherer Einzelheiten wird auf Nr. 3.2.1 der Genehmigung vom 06.08.2009 verwiesen.

Die Voraussetzungen für die Ausnahme liegen weiterhin vor: Zwar wird eine SCR-Anlage mittlerweile im Zementwerk Heidenheim-Mergelstetten der Schwenk Zement KG betrieben, belastbare Betriebserfahrungen liegen damit jedoch noch nicht vor. Aus diesem Grund hat auch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg mit Erlass vom 09.06.2010 (Az.: 4-8820.81 / 17. VO) den Genehmigungsbehörden mitgeteilt, dass bestehende Ausnahmegenehmigungen für NO<sub>x</sub> bis Ende 2012 verlängert werden bzw. neu erteilt werden können.

#### Gebühr:

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 500,-- Euro festgesetzt. Die Gebührenfestsetzung beruht auf §§ 1, 3, 4, 5 und 14 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 19.12.2006, geänd. durch VO vom 12.02.2009 (GBl. S. 415) und Nr. 8.1.9 des Gebührenverzeichnisses. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig (§ 18 LGebG). Sie ist unter Angabe der Kunden-Referenznummer an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das auf dem beiliegenden Überweisungsträger angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen in 72488 Sigmaringen, Karlstr. 13 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage erhoben werden.

Dr. Weimer